

Während es im **Mittelalter** Vorschriften gab, wonach Priester keine Waffen tragen, sondern nur als Seelsorger in den Krieg ziehen sollten – ein Verbot, das allerdings nicht selten übertreten wurde –, beendete die **Neuzeit** diesen (innerhalb der Christenheit einheitlichen) Rechtszustand. Ein System von Schutzbestimmungen in der Form von zwei- oder mehrseitigen Verträgen entwickelte sich. Diese enthielten zwar Regeln über den Status bzw. den Schutz von Feldgeistlichen, aus welchen in der Folge die Regeln über den Schutz des Sanitätspersonals abgeleitet wurden, schwiegen aber hinsichtlich des Tragens von Waffen sowie des Waffengebrauchs (vgl. dazu die Beispiele aus historischen Verträgen bei A. Schlögel, Schutz der Seelsorge im humanitären Völkerrecht, in: Völkerrecht im Dienste des Menschen, Festschrift für H. Haug, hrsg. von Y. Hangartner u. St. Trechsel, Verlag Paul Haupt, Bern u. Stuttgart 1986, 259 – 264).

Die **Genfer Abkommen** (GA), BGBl. Nr. 155/1953, sowie deren **Zusatzprotokolle** (ZP), BGBl. Nr. 527/1982, legen, ihrer Entstehungsgeschichte entsprechend, das Schwergewicht auf den Status, den Schutz und die Kennzeichnung von Sanitätspersonal und **stellen das Seelsorgepersonal dem Sanitätspersonal gleich** (vgl. etwa die Art. 24, 28, 30 und 40 I. GA sowie die Art. 36, 37 und 42 II. GA). Art. 15 Abs. 5 ZP I stellt hinsichtlich des zivilen Seelsorgepersonals ausdrücklich fest, dass die Bestimmungen der GA und des ZP I über den Schutz und die Kennzeichnung des Sanitätspersonals auch auf das Seelsorgepersonal Anwendung finden. ZP II, welches den Schutz und die Kennzeichnung des Sanitätspersonals in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten regelt, stellt ebenfalls das Seelsorgepersonal dem Sanitätspersonal gleich (vgl. die Art. 9 und 12 ZP II).

Das Tragen und der Gebrauch von Waffen durch militärisches Seelsorgeper-

sonal ist in den GA und ZP weder verboten noch zwingend vorgeschrieben. Die einschlägigen Bestimmungen der GA und ZP tragen lediglich der **Tatsache** Rechnung, **dass das** Sanitäts- und Seelsorgepersonal zur eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung der ihm anvertrauten Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen **bewaffnet sein kann:**

- **Art 22 GA I** stellt fest, dass die **Tatsache, dass das Personal einer beweglichen Sanitätseinheit oder einer ortsfesten Sanitätseinrichtung bewaffnet ist und von den Waffen zu seiner eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung seiner Verwundeten und Kranken Gebrauch macht**, nicht als geeignet gilt, um eine Sanitätseinheit oder -einrichtung des kriegsvölkerrechtlich zugesicherten Schutzes zu berauben;

-**Art. 35 GA II** stellt fest, dass die **Tatsache, dass das Personal der Lazarettschiffe oder Schiffslazarette bewaffnet ist und von den Waffen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zu seiner eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung seiner Verwundeten und Kranken Gebrauch macht**, nicht geeignet ist, diese Schiffe oder Lazarette des ihnen gebührenden Schutzes zu berauben;

- **Art. 13 ZP I** stellt fest, dass zivile Sanitätseinheiten den ihnen gebührenden Schutz nur dann verlieren, wenn sie außerhalb ihrer humanitären Bestimmung zu Handlungen verwendet werden, die den Feind schädigen. Als solche Handlung gilt jedoch nicht die **Tatsache, dass das Personal der Einheit zu seiner eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung der ihm anvertrauten Verwunde**

ten und Kranken mit leichten Handfeuerwaffen ausgerüstet ist;

- **Art. 28 Abs. 3 ZP I** stellt fest, dass Sanitätsluftfahrzeuge keine Waffen befördern dürfen mit Ausnahme von Handwaffen und Munition, die den an Bord befindlichen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen abgenommen und der zuständigen Stelle noch nicht abgeliefert worden sind, sowie von **leichten Handfeuerwaffen, die das an Bord befindliche Sanitätspersonal zur eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung der ihm anvertrauten Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen benötigt.**

In allen diesen Fällen geht es um die Verwirkung des Schutzes von Sanitätseinrichtungen bzw. -einheiten zu Lande, zur See und in der Luft. Da selbständige Seelsorgeeinrichtungen oder -einheiten nicht existieren, sind diese auch nicht eigens angeführt. Vielmehr ist, wie Praxis und Entstehungsgeschichte zeigen, die Tätigkeit des Seelsorgepersonals eng mit jener des Sanitätspersonals verknüpft. In den jeweils genannten Sanitätseinrichtungen bzw. -einheiten wird auch Seelsorgepersonal tätig. So sprechen Art. 22 GA I, Art. 35 GA II und Art. 13 ZP I nur allgemein von dem „Personal“ der erwähnten Einrichtungen bzw. -einheiten und meinen damit auch das dort befindliche Seelsorgepersonal. Dies wird zum einen durch Art. 36 GA II bestätigt, der zum Personal von Lazarettschiffen auch das „geistliche“ Personal zählt, sowie, zum anderen, durch Art. 8 lit. d) ZP I, der in seiner Definition des Begriffes „Seelsorgepersonal“ ausdrücklich auch die Zuweisung dieses Personals zu Sanitätseinheiten (einschließlich -einrichtungen) und zu Sanitätstransportmitteln vorsieht.

Das Kriegsvölkerrecht lässt somit das Tragen von Waffen und den Waffengebrauch durch Seelsorgepersonal ebenso zu wie für Sanitätspersonal und stellt somit die **Regelung der Waffentrageerlaubnis und des Waffengebrauchs grundsätzlich in das Ermessen jedes Vertragsstaates bzw. jeder Konfliktpartei.**

Aus den oben dargestellten Normen lassen sich jedoch **zwei Beschränkungen** dieser staatlichen Ermessensfreiheit ableiten:

a) Die Bewaffnung von Seelsorgepersonal ist auf **leichte Handfeuerwaffen** zu beschränken. Während die GA nur von „Waffen“ sprechen, verwendet das ZP I durchgehend den Begriff „leichte Handfeuerwaffen“. Wie aus dem IKRK-Kommentar zu Art. 13 ZP I hervorgeht, war bereits zum Zeitpunkt der Formulierung der GA klar, dass es sich angesichts der Situationen, in denen das Personal legitimer Weise zum Waffengebrauch berechtigt ist, lediglich um eine leichte Bewaffnung handeln kann. Man hielt es allerdings nicht für nötig, dies auch ausdrücklich festzuschreiben. Bei der Diskussion um Art. 13 ZP I, bei der es vor allem um die Grundsatzfrage ging, ob man die Bewaffnung von zivilem Sanitätspersonal gestatten sollte, hielt man es für erforderlich, die Beschränkung auf leichte Handfeuerwaffen ausdrücklich aufzunehmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nur Pistolen erlaubt wären. Gewehre zählen ebenso zu den „leichten Handfeuerwaffen“ wie etwa Maschinengewehre (siehe dazu *Y. Sandoz/Chr. Swinarski/B. Zimmermann, Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, Martinus Nijhoff Publishers, Geneva 1987, 177 – 178).

b) Das völkerrechtliche Recht zum **Waffengebrauch ist auf Fälle der Selbstverteidigung und der Nothilfe zugunsten der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen beschränkt.** Der Waffengebrauch zur Nothilfe zugunsten anderer Personen oder zur Sachnotwehr ist von diesem Notwehrrecht – anders als etwa beim Notwehrrecht nach § 3 des österreichischen Strafgesetzbuches – nicht umfasst. Der Grund für ein eingeschränktes Nothilferecht dürfte darin liegen, dass eine Teilnahme von Angehörigen des Sanitäts- oder Seelsorgepersonals an den Kampfhandlungen nicht legitim ist – nur Kombattanten sind zur Ausübung des kriegerischen Schädigungsrechtes berechtigt – und zum Verlust des völkerrechtlichen Schutzes führen würde.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass **das Völkerrecht das Tragen von Waffen durch Militärseelsorger gestattet**. Das Völkerrecht anerkennt die Tatsache, dass dem Seelsorgepersonal ein **(eingeschränktes) Recht zur Selbstverteidigung sowie zur Nothilfe** zusteht und dass dieses, falls erforderlich, auch mit (auf leichte Handfeuerwaffen beschränkter) Waffengewalt ausgeübt werden darf, ohne dass dadurch das Personal seinen kriegsvölkerrechtlich garantierten Status verliert.

Es bleibt jedoch Österreich selbst überlassen, die Fragen des Waffentragens sowie, gegebenen falls, des Waffengebrauchs durch Militärseelsorger im Rahmen dieser völkerrechtlichen Beschränkungen unter Bedachtnahme auf

die konkreten Einsatzbestimmungen zu regeln, **im Falle des Assistenzeinsatzes im Burgenland etwa kommen die oben dargestellten Normen des Kriegsvölkerrechtes gar nicht zur Anwendung**, sodass die Frage des Waffentragens und des Waffengebrauchs ausschließlich nach innerstaatlichem Recht und unter Bedachtnahme auf die Bedingungen des Einsatzes als (zivile) Sicherheitsorgane zu beurteilen ist.

BMLV GZ 13.540/14-1.5/96 v. 23. Mai 1996